

Satzung der Tauchsportgemeinschaft SCUBI e.V. Stade

In dieser Satzung sind Funktionen und Personen zur besseren Lesbarkeit nur in der männlichen Form genannt. Die Angaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter

§1 Begriff, Name und Sitz des Vereins

Die Tauchsportgemeinschaft SCUBI e.V. Stade ist ein wirtschaftlich neutraler, überparteilicher, überkonfessioneller und freiwilliger Zusammenschluss von Tauchern und Tauchsportinteressierten. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Als Verein führt sie die Bezeichnung: Tauchsportgemeinschaft SCUBI e.V. Stade. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Vereinssitz ist Stade.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt in erster Linie gemeinnützige und nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereines ist die Förderung der Wissenschaft soweit es um tauchwissenschaftliche Erkenntnisse geht; die Förderung des Tauchsportes als solches; die Förderung der Jugend mit Hilfe des Tauchsportes; die Förderung des Umweltschutzes, besonders im Unterwasserbereich, sowie die Förderung der persönlichen Sicherheit bei Ausübung des Tauchsportes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Referate und Fortbildungen zur Tauchtechnik und Sicherheit, durch gemeinsame Übungen und Training und durch Vermittlungen und Hilfestellungen beim Erlernen des Tauchsportes insbesondere für Jugendliche.

§ 4 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Näheres regelt die Vereinsordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied in der Tauchsportgemeinschaft SCUBI e.V. Stade kann jeder Tauchsportinteressierte werden, unabhängig von Alter, Geschlecht, Konfession u.a., wenn er sich mit der Abgabe des Aufnahmeantrages zur Vereinssatzung bekennt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Abgabe des Aufnahmeantrages in Textform bedeutet die vorläufige Aufnahme. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der geschäftsführende Vorstand innerhalb von 3 Monaten die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat. Bei einer Ablehnung bedarf es keiner Angabe von Gründen. Eine Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar.

Der Verein unterscheidet seine Mitglieder in:

- a) ordentliche Mitglieder**
- b) außerordentliche Mitglieder**
- c) passive Mitglieder**
- d) Doppelmitglieder**

Zu b) Außerordentliche Mitglieder sind jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Zu c) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Tauchsport im Rahmen des Vereins teilnehmen, den Verein durch ihre Mitgliedschaft jedoch im Rahmen der Satzung unterstützen wollen. Sie verzichten auf eigenes Risiko darauf, über den Verein beim TLN und VDST versichert zu werden.

Zu d) Doppelmitglieder sind Mitglieder, die bereits anderen Tauchorganisationen angehören und daher auf eigenes Risiko darauf verzichten, über den Verein beim TLN und VDST versichert zu werden.

Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

§6 Organe des Vereins

Die Organe der Tauchsportgemeinschaft SCUBI e.V. Stade sind

- (a) die Mitgliederversammlung**
- (b) der Vorstand**
- (c) der erweiterter Vorstand**

Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind in Protokollen festzuhalten.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Tauchsportgemeinschaft SCUBI e.V. Stade. Die Mitglieder treten einmal pro Jahr zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Zu den Mitgliederversammlungen muss 14 Tage vorher in Textform an die letzte bekannte Adresse der Vereinsmitglieder eingeladen werden. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen, passiven und Doppelmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die außerordentlichen Mitglieder wählen den Jugendwart. Sind keine außerordentlichen Mitglieder anwesend, wird der Jugendwart von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, oder bei dessen Abwesenheit, die seines Stellvertreters. 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können eine geheime oder schriftliche Wahl beantragen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen statt finden, für die die gleichen Mehrheiten gelten. Ist auch diese nicht beschlussfähig, dann beruft der 1. Vorsitzende oder der Stellvertreter sofort im Anschluss eine dritte Mitgliederversammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über Berichte und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst, welches den Mitgliedern schriftlich oder per Email an die letzte bekannte Adresse in digitaler Form zugänglich gemacht wird.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand wird bei der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB, von denen jeder, bis zu einer Summe von 500,00 €, allein vertretungsbefugt ist. Darüber hinaus gilt das Vier-Augen-Prinzip. Der erweiterte Vorstand sollte aus dem Materialwart, dem Jugendwart, dem Ausbildungswart und dem Protokollführer bestehen und wird ebenfalls durch die Mitgliederversammlung gewählt. Weitere Funktionsträger können vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen werden und durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. In den geraden Kalenderjahren werden der Geschäftsführer, der Kassenwart, der Materialwart und der Jugendwart gewählt. In den ungeraden Kalenderjahren werden der 1. Vorsitzende, der Ausbildungswart und der Protokollführer gewählt.

Der Vorstand trifft sich regelmäßig zu nicht öffentlichen Sitzungen und fasst die Ergebnisse zu einem Protokoll zusammen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben zu informieren. Der Kassenwart und der 1. Vorsitzende haben jeweils eine Einzelverfügungsberechtigung über die Vereinskonten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen.

§ 10 Vereinsausschluss

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes aus der Tauchsportgemeinschaft SCUBI e.V. Stade kann von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Er muss beim Vorstand unter Darlegung der Gründe eingereicht werden. Der Antrag ist nur rechters, wenn das auszuschließende Mitglied dem Verein schadet oder gegen dessen Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei drittel Mehrheit des Vorstandes. Eine Anfechtung des Ausschlusses ist nicht möglich.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von drei Mitgliedern schriftlich unter Nennung der Gründe beantragt werden. Zur Auflösung wird die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder benötigt. Wird nach Ablauf eines Geschäftsjahres kein neuer Vorstand gewählt, tätigt der alte Vorstand für mindestens 6 Monate weiter die Geschäfte. Wird auch in dieser Zeit kein neuer Vorstand gewählt, und der alte Vor-stand ist nicht zu weiterer Arbeit bereit, gilt der Verein als aufgelöst. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stade mit der Auflage, die Mittel für die Förderung sportlich gemeinnütziger Zwecke, insbesondere des Jugendsportes, zu verwenden.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft im Verein

Die Mitgliedschaft kann frühestens nach einem Jahr ab Beginn der Mitgliedschaft gekündigt werden. Ab dann können die Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende aus dem Verein austreten. Es genügt die schriftliche Erklärung des Austrittes in Papier oder in elektronischer Form dem Vorstand gegenüber. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Mitgliedschaft endet bei Austritt, Ausschluss oder Todesfall.

Mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft endet auch automatisch die Mitgliedschaft im VDST, LSB, TLVN und KSB.

§ 13 Mitgliedschaft im VDST

Der Verein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) und will die Mitgliedschaft beibehalten. Der Verein erkennt die Satzung und Ordnungen dieses Verbandes als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 14 Mitgliedschaft im LSB

Der Verein ist Mitglied des Landessportbund e.V. (LSB) und will die Mitgliedschaft beibehalten. Der Verein erkennt die Satzung und Ordnungen dieses Verbandes als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 15 Mitgliedschaft im TLN

Der Verein ist Mitglied des Tauchsport-Landesverband Niedersachsen e.V. (TLN) und will die Mitgliedschaft beibehalten. Der Verein erkennt die Satzung und Ordnungen dieses Verbandes als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 16 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung von Vereinsausrüstungen oder anlässlich der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, es sei denn, dass ein Organmitglied oder ein Dritter, für den der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Ansonsten haftet der Verein nur, wenn und soweit Deckungsschutz durch einen Haftpflichtversicherer besteht.

§17 Vereinsordnung

Der Verein führt eine Vereinsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert werden kann.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Stade, den 22.03.2026